

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 22. Oktober 2021 den 69. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 5. November 2021 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

69. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 24 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die Kasse gewährt pro Kalenderjahr zwei Maßnahmen nach Absatz 3 als Sachleistung bzw. beteiligt sich an den Kosten von Leistungen durch Fremdanbieter mit einem Zuschuss in Höhe von jeweils 90 vom Hundert, bei online-basierten Maßnahmen in Höhe von jeweils 100 vom Hundert. Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen keinen Eigenanteil. Die Höhe des Zuschusses ist für alle Versicherten auf höchstens 80 Euro pro Maßnahme, bei online-basierten Maßnahmen auf höchstens 100 Euro je Maßnahme begrenzt.
- 2) § 24a § 24a Absatz 6 Satz 7 wird aufgehoben.
- 3) § 29n § 29n wird aufgehoben.
- 4) § 29w Nach § 29v wird folgender § 29w eingefügt:
- „§ 29w – Untersuchung auf Brustkrebs**
- (1) Über die gesetzlichen Leistungen auf der Grundlage nach § 23 SGB V hinaus erstattet die KKH auf der Basis von §§ 11 Absatz 6, 23 SGB V im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 49,50 Euro pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte

Menschen mit der Qualifizierung als medizinische Tastuntersucherinnen (MTU). Voraussetzung ist, dass nach ärztlicher Bestätigung bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. Derartige Risikofaktoren sind insbesondere eine hohe mammographische Dichte der Brustdrüse und eine Erkrankung naher Verwandter (Eltern, Geschwister) an Brustkrebs. Zudem ist Voraussetzung, dass die Untersuchung von einer Fachärztin / einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst wird.

- (2) Die Kostenerstattung beträgt 49,50 Euro je Untersuchung, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung sind die Rechnungsoriginale und die ärztliche Bestätigung der o. g. Vorbelastung einzureichen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt bis auf Artikel I Nummer 3 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Artikel I Nummer 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 69. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Kasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 22. Oktober 2021 beschlossen.

Hannover, den 27. Oktober 2021

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes